

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 25.08.2007

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Kleine Zuwendungen

Autotelefon und Benzingutscheine können steuerfrei sein

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für das Autotelefon, so ist bezüglich der lohnsteuerlichen Konsequenzen zu unterscheiden: Wird das Auto vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellt, handelt es sich also um einen sogenannten Dienstwagen, so bleiben bei der Ermittlung des privaten Nutzungswertes für das überlassene Kraftfahrzeug die Aufwendungen für ein Autotelefon einschließlich Freisprechanlage außer Ansatz. Selbst wenn der Arbeitnehmer überhaupt keine dienstlichen Telefonate führt, sondern nur Privatgespräche, ist der sich durch die Privatgespräche ergebende geldwerte Vorteil auch völlig lohnsteuerfrei, dieses ergibt sich aus der Bestimmung von § 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes.

Steuerfreiheit auch beim Auto des Arbeitnehmers

Wenn der Angestellte seinem Chef die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Anschluss eines Autotelefons sowie die laufenden Gebühren für die Telefongespräche in Rechnung stellt, sind auch diese Kostenübernahmen lohnsteuerfrei und zwar richtet sich hier die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 50 des Einkommensteuergesetzes. Letztlich sind also beide Wohltaten lohnsteuerfrei, so dass hier beide Regelungen eine der wenigen Möglichkeiten darstellen, um dem Angestellten ohne Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzüge eine Vergütung ungeschmälert zukommen zu lassen.

Steuerfreie Benzingutscheine

Eine weitere Möglichkeit für steuerfreie Zuwendungen an Angestellte sind nach wie vor die sogenannten Benzingutscheine. Dabei gilt die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von monatlich 44,00 € Hier ist aber zu beachten, dass der Benzingutschein keine Angaben über einen anzurechnenden Betrag oder über einen Höchstbetrag enthalten darf. Zugelassen ist nur, dass auf dem Gutschein eine mengenmäßige Bezeichnung, wie z. B. Gutschein über 25 Liter Benzin, geschrieben steht. Hier ist es Sache des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, jeweils darauf zu achten, dass die Literzahl so vereinbart ist auf dem Gutschein, dass in jedem Fall auch unter Berücksichtigung von Preisschwankungen beim Benzin die 44,00 € Grenze nicht überschritten wird. Wird die Grenze auch nur ganz geringfügig überschritten, so entfällt in vollem Rahmen die Steuerfreiheit, weil es sich eben hier nach den lohnsteuerlichen Vorschriften um eine Freigrenze handelt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass bezüglich Warengutscheine, die nur beim Arbeitgeber einzulösen sind, für Produkte des Arbeitgebers stets ein Sachbezug angenommen wird. Hierbei ist es dann unschädlich, wenn der Gutschein auf einen Euro-Betrag lautet.

Garagengeld ist nicht immer lohnsteuerfrei

Verlangt der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer, dass der Dienstwagen, welcher ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, in eine Garage unterzustellen ist, so sind die hierfür geleisteten Zahlungen des Arbeitgebers nicht als Arbeitslohn der Lohnsteuer zu unterwerfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitnehmer eine solche Garage in seinem Eigenheim zur Verfügung stellt, oder ob er eine solche Garage selbst fremd von Dritten anmietet. Im Rahmen der Steuererklärung/Anlage „Vermietung und Verpachtung“ stellen solche Garagengelder steuerpflichtige Mieteinnahmen dar, wobei die anteiligen Kosten aber jeweils als Werbungskosten in Abzug zu bringen sind.

Lohnsteuerfreiheit ist aber nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Garagenmiete erstattet für die Unterbringung eines privaten Kraftfahrzeuges. In einem solchen Fall liegt stets steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

(AZ.: wegen Garagengelder: Bundesfinanzhof Urteil vom 07.06.2002, VI R 145/99, DStR 2002, Seite 1567)

Stand August / 2007

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner